



Hygieneplan Corona-Pandemie für das Gymnasium Wilhelmsdorf

vom 07.09.2020

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht
6. Infektionsschutz beim Musikunterricht
7. Infektionsschutz in der Mensa
8. Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf
9. Wegeführung
10. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
11. Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb
12. Meldepflicht und Corona-Warn-App

GRUNDSÄTZLICHES

Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Schulleitung gemeinsam mit den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen vom 28.07.2020 veröffentlicht worden. Er gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Schulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygieneplan der Schule bleiben während der Geltungsdauer des Hygieneplans Corona-Pandemie in Kraft.

Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Schulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Schule zu befolgen.

1. ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Schülerinnen und Schülern deshalb ggf. altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, beschränkt sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend gebildet werden. Eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist mit Ausnahme der Kursstufe grundsätzlich nicht möglich.
- Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu minimieren.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch
 - a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** bzw. **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. **Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten**

Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten, ...) aufhalten.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

2. RAUMHYGIENE

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalpapierhandtücher werden vorgehalten. Auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen sind geeignet. Diese werden unmittelbar nach Verbrauch der Rolle nachgefüllt.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird in den Pausen eine Eingangskontrolle durchgeführt. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Handschuhe zu tragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

4. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausenräumen und in der Mensa gilt abgesehen von der Nahrungsaufnahme generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS.

Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Dazu verabreden die Klassenlehrer mit ihren Klassen und der Schulleitung Aufenthaltsbereiche auf dem Pausengelände. Zur Verbesserung der Belüftungssituation auf den Fluren wird der Große Schulbau in den beiden großen Vormittagspausen geräumt.

Der Pausenverkauf ist wieder zulässig.

5. INFektionSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht

1. Der fachpraktische Unterricht im Fach Sport findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, findet der Unterricht in konstanten Gruppenzusammensetzungen statt. Er beschränkt sich auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe im Fach oder Profulfach Sport.
2. Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach und Profulfach Sport möglich. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder

beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

Sportgruppe

3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Sportunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Dies gilt auch für das Schulschwimmen.
5. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Klassenstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren. In der Rotach- und in der Riedhalle kann der Sportunterricht verschiedener Klassen oder Sportgruppen unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern in alle Richtungen zwischen diesen Klassen oder Gruppen parallel stattfinden.

Sportstätten

6. Sportunterricht kann in den Sporthallen und dem Lehrschwimmbecken stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann. Ebenso kann Sportunterricht im Freien stattfinden.
7. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten. Zudem ist die Klasse oder Sportgruppe anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich, sollte auch in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt werden.
8. Durch das Doppelstundenmodell und die Aufsicht der Sportlehrkräfte wird gewährleistet, dass es auch beim Wechsel der Klassen oder Sportgruppen zu keiner Durchmischung der Gruppen oder Klassen in der Sporthalle und in den Nebenräumen sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten kommt.
9. Wege zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung (ab Klassenstufe 5) zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen oder Gruppen und Personen einzuhalten.

Hygienevorgaben

10. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 2, 6 und 7 der CoronaVO.
11. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäranlagen werden Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher vorgehalten.

12. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger in regelmäßigen Intervallen abgesaugt werden. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

Externe Partner/ Arbeitsgemeinschaften

13. Externe Partner, wie Sportvereine, die DLRG oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von regulärem Sport- und Schwimmunterricht unterstützen. Voraussetzung dafür ist das Arbeiten in festen Teams. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der Lehrkraft.

14. Auch Freie Kursangebote aus dem Fachbereich Sport werden in stabilen Gruppen organisiert. Sie finden mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen statt, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Kooperationsprogramm Schule – Verein.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

15. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

- Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.
- Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sollen im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 möglichst in modifizierter Form durchgeführt werden. Hierzu entwickelt das Kultusministerium gemeinsam mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), den Landesbeauftragten Jugend trainiert und den Sportfachverbänden alternative Wettkampfformate, die klassen-, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen an der jeweils teilnehmenden Schule durchgeführt werden können.
- Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Sport, die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern des Profils Sports und die Ausbildung zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern von Schülerinnen und Schülern der Motorikzentren an den Landessportschulen oder anderen außerschulischen Bildungseinrichtungen können auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei gelten für die ausrichtenden Sportfachverbände die jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzauflagen an den Ausbildungsstätten.

6. INFektionSSCHUTZ BEIM MUSIKUNTERRICHT

Musikunterricht

1. Der Unterricht im Fach bzw. Profilfach Musik findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach bzw. Profilfach beschränken.
2. Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Damit ist regulärer Musikunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach bzw. Profilfach Musik möglich. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht oder außerunterrichtlichen Musikangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Musikunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden. Je nach Raumgröße ergeben sich beim Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten kleinere Gruppengrößen (siehe 10.a).
4. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Im Unterschied zum Musizieren auf Streich-, Zupf-, Tasten- oder Schlaginstrumenten besteht daher bei Blasinstrumenten und Gesang aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
5. Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich. Bei der Beteiligung von Blasinstrumenten gilt jedoch zwischen den Bläsern und anderen Musizierenden der Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
6. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

Hygienevorgaben

7. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.
8. Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.
9. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.
10. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird.

- b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.
11. Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Ziffer 10 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
- kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften

12. Externe Partner wie Musikschulen oder Musikvereine dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von Musikunterricht unterstützen, insbesondere beim Instrumental- und Gesangsunterricht in Gruppen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt dabei bei der Lehrkraft.
13. Auch Freie Kursangebote aus dem Fachbereich Musik und Kooperationen Schule-Verein finden in stabilen Gruppen statt.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

14. Mehrtägige außerunterrichtliche Musikveranstaltungen sind im ersten Halbjahr untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
- Somit dürfen Probenstage und Konzertbesuche stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass es zu keiner Durchmischung von Klassen, sofern nicht vermeidbar auch von Klassenstufen, während der Durchführung kommt.
 - Die Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren Musik durch die Musikverbände kann auch im Schuljahr 2020/2021 stattfinden. Dabei sind die jeweils an den Standorten (Akademien, Jugendherbergen u.a.) geltenden Hygiene- und Infektionsschutzauflagen einzuhalten.

7. INFektionSSCHUTZ IN DER MENSA

Der Mensabetrieb von Gymnasium und Realschule findet wie bisher gemeinsam statt. Das Tragen der MNB bzw. MNS gilt in der Mensa bis zum Erreichen des Sitzplatzes. Die Sitzplätze werden jeweils mit 1,5 m Abstand angeordnet und auf beiden Ebenen angeboten.

Der Zugang erfolgt durch die Tür in Richtung Parkplatz/Sportplatz, um eine Warteschlange im Bereich der Umkleiden zu vermeiden. Vor dem Eingang werden Markierungen mit 1,5 m Abstand angebracht und das Mensateam wird den Einlass regeln, damit kein „Stau“ im Innenbereich entsteht und die Sitzplätze ausreichen. Die Tische werden jeweils desinfiziert, wenn die Schüler mit dem Essen fertig sind. Außerdem gibt es einen Laufweg, der einen Begegnungsverkehr vermeidet.

Die Essensausgabe beginnt um 11.45 Uhr und wird je nach Auslastung bis ca. 13.00 Uhr oder darüber hinaus andauern.

8. RISIKOGRUPPEN FÜR EINEN SCHWEREN KRANKHEITSVERLAUF

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Anzeige durch diese selbst. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

9. WEGEFÜHRUNG

Auf den Fluren und Treppen gilt grundsätzlich ein Rechtsgehbot. In besonders sensiblen Bereichen erfolgt eine Orientierungshilfe durch Beschilderungen und Bodenmarkierungen. Es werden zudem klassenspezifisch zugewiesene Pausenbereiche organisiert.

An beiden Bushaltestellen sind nach Schulschluss Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Im öffentlichen Personennahverkehr ist eine MNB bzw. ein MNS zu tragen.

10. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (insbesondere §§ 9 und 10) genügen.

11. MITWIRKUNG AUSSERSCHULISCHER PERSONEN AM SCHULBETRIEB

Die Mitwirkung außerschulischer Personen am Schulbetrieb ist mit Zustimmung der Schulleitung zulässig.

12. MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Schulleitung und dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.



Johannes Baumann

Schulleiter

Gymnasium Wilhelmsdorf

Grundlagen

Corona-Verordnung Schule (gültig ab 14.9.2020)

Hygienehinweise des KM für die Schulen in BW (gültig ab 14.9.2020)

Hinweise des KM für die Durchführung von Musikunterricht und außerunterrichtlichen Musikveranstaltungen (gültig ab 14.9.2020)

Hinweise des KM für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen (gültig ab 14.9.2020)